

# **1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS DER GEMEINDE DAHMETAL DES AMTES DAHME/MARK**

**IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS  
„SONDERGEBIET SOLARPARK LIEDERKAHLE –  
KEHLKEUTENFELD“**

## **BEGRÜNDUNG**

Vorentwurf  
Stand: Januar 2025

Verfasser

**BRUCKBAUER & HENNEN**

Schillerstraße 45  
14913 Jüterbog

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUSGANGSSITUATION UND PLANUNGSANLASS</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN</b> .....	<b>3</b>
3.1	ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ (EEG) 2023.....	3
3.2	LANDESENTWICKLUNGSPLAN HAUPTSTADTREGION BERLIN-BRANDENBURG (LEP HR) .....	3
3.3	REGIONALPLAN HAVELLAND-FLÄMING.....	3
3.4	LANDSCHAFTSRAHMENPLAN TELTOW-FLÄMING LRP .....	4
3.5	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP)/ LANDSCHAFTSPLAN (LP) .....	5
<b>4</b>	<b>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN</b> .....	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>INHALT DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>UMWELTBERICHT</b> .....	<b>8</b>
6.1	EINLEITUNG .....	8
6.1.1	<i>Kurzdarstellung des Inhalts</i> .....	8
6.1.2	<i>Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne</i> .....	8
6.2	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN .....	11
6.3	GESAMTBEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND BEWÄLTIGUNG DER NATURSCHUTZRECHTLICHEN EINGRIFFSREGELUNG.....	17
6.4	ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN.....	17
6.5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	17
6.5.1	<i>Technische Verfahren bei der Umweltprüfung</i> .....	17
6.5.2	<i>Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung einschließlich Ausgleichsmonitoring</i> .....	17
6.6	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTS .....	17
<b>7</b>	<b>VERFAHREN</b> .....	<b>18</b>
<b>8</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b> .....	<b>18</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LGB 2021) .....	2
Abbildung 2:	Auszug aus dem FNP.....	5
Abbildung 3:	Auszug LP.....	6
Abbildung 4:	Plandarstellung rechtswirksam / geplante Änderung (Quelle Amt Dahme/Mark).....	7

## 1 Ausgangssituation und Planungsanlass

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Dahmetal trat mit Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Dahme/Mark am 30.10.2015 in Kraft.

Die Firma Solara Dahmetal GmbH & Co. KG i.G (Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen), als Vorhabenträger, plant auf einer Fläche in der Gemarkung Liedekahle (Gemarkung Liedekahle, Flur 3, Flurstücke 5 (tlw.) und 6) nordöstlich der Ortslage Liedekahle eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu installieren. Auf einer Gesamtfläche von insgesamt ca. 29 ha sollen landwirtschaftliche Flächen genutzt werden.

Die Flächen befinden sich planungsrechtlich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Photovoltaikfreiflächenanlagen gehören nicht zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, daher kann die Zulässigkeit des Vorhabens nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden. Ein Bebauungsplan mit der Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist hierzu aufzustellen. Demnach wird ein Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Solarpark“ festgesetzt.

Die Gemeindevertretung Dahmetal hat am 18.04.2024 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solarpark Liedekahle – Kehlkeutenfeld“ sowie die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dahmetal beschlossen. Es handelt sich um die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“.

## 2 Beschreibung und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich etwa 1,4 km nordwestlich der Ortslage Liedekahle. Es handelt sich um Flächen intensiver Landwirtschaft. In allen Himmelsrichtungen schließen sich großflächige, landwirtschaftlich genutzte Agrarflächen an, die nur geringfügig durch kleinere Wälder und Baumgruppen bzw. Hecken strukturiert sind.

Die Flächen grenzen unmittelbar an die Gemeinde Steinreich im Nachbarlandkreis Dahme-Spreewald an. Im Südosten grenzen anthropogen überprägte Landschaften an: ein Abbaugelände Kies und mehrere Windkraftanlagen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 5 (tlw.) und 6 der Flur 3 in der Gemarkung Liedekahle und hat eine Fläche von etwa 29 ha. Das Plangebiet befindet sich im Privateigentum.

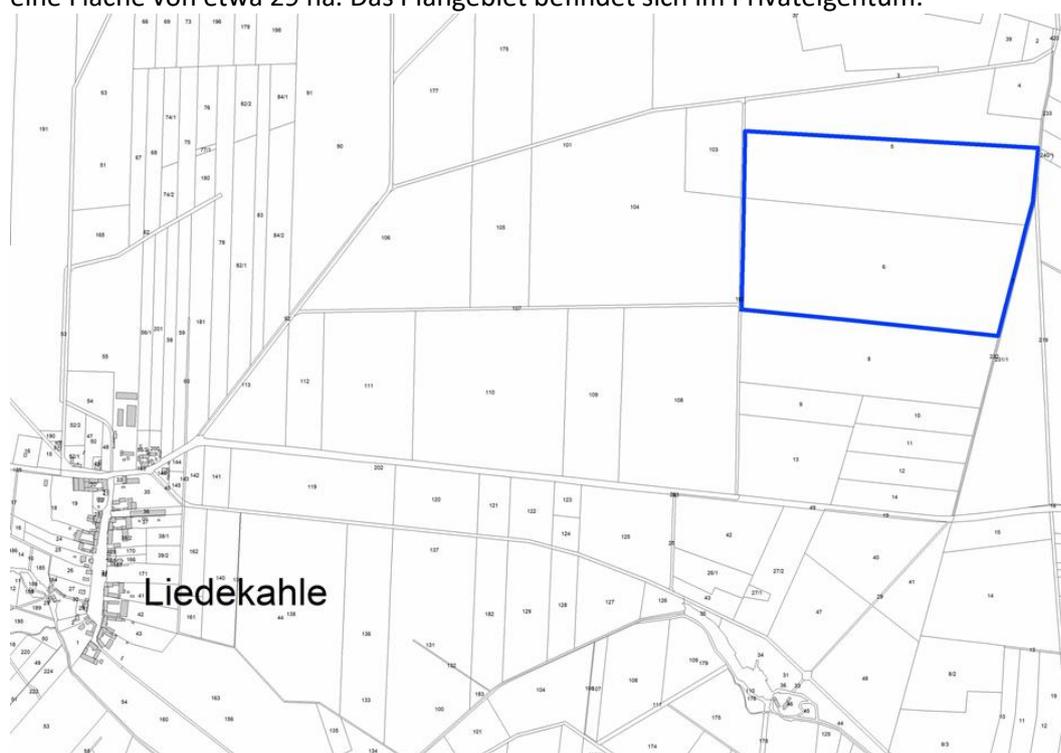


Abbildung 1: Lage im Raum (©GeoBasis-DE/LGB 2024)

### 3 Übergeordnete Planungen

#### 3.1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2023

Maßgeblich für die Vergütung der Solarstromerzeugung ist das EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien). Erneuerbare Energien sind ab sofort auch energierechtlich von überragendem öffentlichem Interesse, denn die Klimakrise wird immer deutlicher, die Energiekosten für Strom, Gas und Öl schießen in die Höhe. Das „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ wurde am 07.07.2022 im Bundestag beschlossen und trat in Teilen am 30. 07.2022 in Kraft. Die darin enthaltenen Neuregelungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes 2023 (sog. Osterpaket) sollen den Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland beschleunigen.

Mit dem § 2 EEG 2023 wollte der Bundesgesetzgeber die Bedeutung der erneuerbaren Energien gegenüber anderen Belangen stärken und damit den Ausbau der Erneuerbaren beschleunigen. Dabei wurde den Erneuerbaren ein „überragendes öffentliches Interesse“ und ein Beitrag zur „öffentlichen Sicherheit“ zugeschrieben.

#### 3.2 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der LEP HR ist am 01.07.2019 in Kraft getreten. Er trifft Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Hauptstadtregion, insbesondere zu den Raumnutzungen und -funktionen und wird als Rechtsverordnung der Landesregierungen mit Wirkung für das jeweilige Landesgebiet erlassen.

Die Gemeinde Niedergörsdorf befindet sich im Weiteren Metropolenraum.

Laut Grundsatz G 8.1 Klimaschutz, Erneuerbare Energien sollen zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase

- eine energiesparende, die Verkehrsbelastung verringernde und zusätzlichen Verkehr vermeidende Siedlungs- und Verkehrsflächenentwicklung angestrebt werden,
- eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Im LEP HR wird unter dem Grundsatz (G) 5.10 für die Nachnutzung von Konversionsflächen die Nutzung als Standort für Solarenergie/ Photovoltaik vorgeschlagen:

„Den Anforderungen des Klimaschutzes und der damit verbundenen energiepolitischen Zielsetzung zum Ausbau erneuerbarer Energien wird im Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) derzeit u. a. durch eine gesetzlich garantierte Vergütung des Stroms aus Photovoltaikfreiflächenanlagen entsprochen, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen errichtet werden. Dies führt zu einer verstärkten Nachfrage nach entsprechenden Standorten. Um dieser Nachfrage raum- und umweltverträglich gerecht zu werden, können auf Konversionsflächen Solaranlagen sowie Maßnahmen zu deren Systemintegration errichtet werden, wenn eine landschaftliche Einbindung und Anbindung an das Leitungsnetz sichergestellt wird sowie versiegelte oder durch Munition oder Altlasten vorbelastete Flächen genutzt und in ihrer ökologischen Funktion aufgewertet werden.“

Gemäß Grundsatz (G) 6.2 Freiraumentwicklung soll der landwirtschaftlichen Bodennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Der LEP HR trifft für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Festlegungen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

#### 3.3 Regionalplan Havelland-Fläming

Der Regionalplan Havelland-Fläming 2020 ist unwirksam.

Der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts hat mit Beschluss vom 21.03.2019, der Regionalen Planungsgemeinschaft zugeworfen am 02.05.2019, die Nichtzulassungsbeschwerde im

Normenkontrollverfahren gegen den Regionalplan Havelland-Fläming 2020 in einem Fall zurückgewiesen. Das Urteil im Normenkontrollverfahren vom 05.07.2018 ist damit rechtskräftig geworden.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 18.11.2021 den Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05.10.2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung sowie den zugehörigen Umweltbericht gebilligt und die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens und die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 Gesetz zur RegBkPIG beschlossen.

Aktueller Verfahrensstand zur Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming: In der Sitzung der Regionalversammlung am 18.11.2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt und die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen. Das öffentliche Beteiligungsverfahren endete am 09.06.2022.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17.11.2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Für das Plangebiet sind nach dem aktuellen Arbeitsstands des Entwurfs des Regionalplans Festlegungen für Vorranggebiete Landwirtschaft vorgesehen (hier: Berechnungsfläche).

Zur Regelung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 die Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschaft angedacht. Ziel ist es, den Flächenverbrauch zu begrenzen und die landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf den Flächen, die sowohl ertragreiche als auch ertragsstabile Bodeneigenschaften hinsichtlich klimatischer Veränderungen aufweisen, zu sichern. Andere flächenbeanspruchende Nutzungen sollen auf für die landwirtschaftliche Produktion weniger bedeutsame Standorte gelenkt werden.

Als ertragreich gelten Ackerflächen mit einer Ackerzahl von mindestens 24, was in der Region Havelland-Fläming eine durchschnittliche Bodenqualität darstellt. Ertragsstabil sind Böden, die eine hohe Resilienz gegenüber Austrocknung besitzen, d.h. die ein hohes Bodenwasserspeichervermögen und einen niedrigen Grundwasserflurabstand aufweisen. Als vorrangwürdig gelten weiterhin landwirtschaftliche Flächen mit Dauerkulturanbau und Ackerflächen, die mit einer Bewässerungsinfrastruktur ausgestattet sind und beregnet werden.

Das Konzept zu Vorranggebieten Landwirtschaft soll auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen zum ersten Regionalplanentwurf Änderungen erhalten. Damit würde sich die Flächenkulisse voraussichtlich verändern. In der Regionalversammlung am 06.06.2024 wurde der Beschluss gefasst, dass die Ackerzahl 24 weiterhin verfolgt wird, es aber eine teilträumliche Differenzierung der für die Vorrangwürdigkeit maßgeblichen Ackerzahl geben soll. In der Arbeitskarte Vorranggebiete für die Landwirtschaft vom 29.02.2024 zum überarbeiteten Planungskonzept ist im Bereich des in Rede stehenden Plangebietes augenscheinlich kein Vorranggebiet für die Landwirtschaft (mehr) dargestellt. Mit einem zweiten Entwurf des Regionalplans ist voraussichtlich im ersten Halbjahr 2025 zu rechnen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 verlangt eine noch höhere Priorisierung der Nutzung von erneuerbaren Energien gegenüber anderen Schutzgütern bei der Abwägung.

### **3.4 Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming LRP**

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünflächen
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

### 3.5 Flächennutzungsplan (FNP)/ Landschaftsplan (LP)

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar.



Abbildung 2: Auszug aus dem FNP

Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal stellt die Flächen als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan - Entwicklungskonzept des Amtes werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Schutz vor Winderosion
- Erhalt von Flächen mit hoher GW-Neubildung
- Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit



## 5 Inhalt der Flächennutzungsplanänderung

Das Plangebiet wird im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Darstellung eines Sondergebietes „Photovoltaik“.



Bereich Flächennutzungsplanänderung

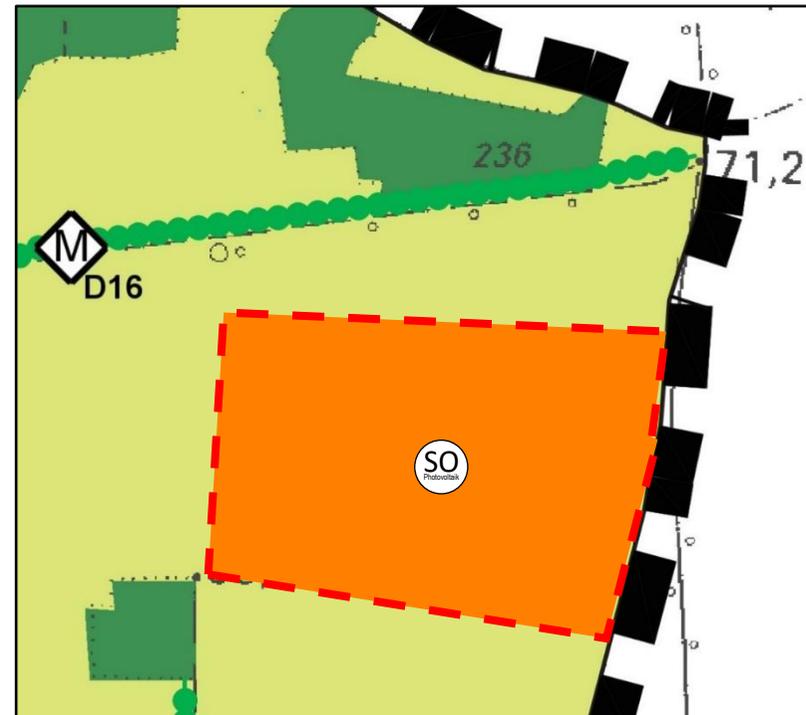
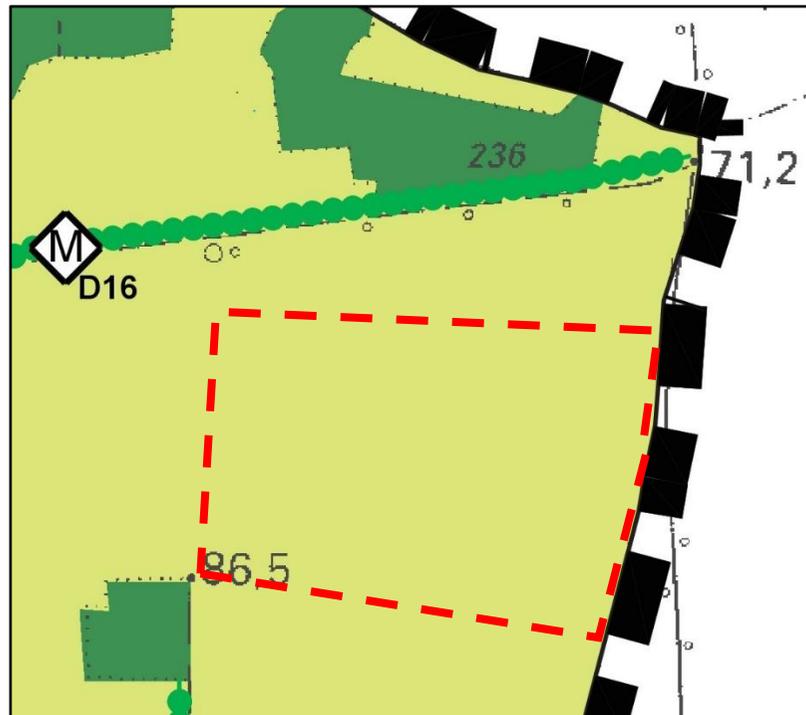


Abbildung 4: Plandarstellung rechtswirksam / geplante Änderung (Quelle Amt Dahme/Mark)

## 6 Umweltbericht

### 6.1 Einleitung

Gemäß Baugesetzbuch ist bei allen Aufstellungen, Änderungen oder Ergänzungen von Bauleitplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Rahmen der Umweltprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf alle Umweltbelange nach § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe a bis j BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt, Kultur- und Sachgüter, Mensch und seine Gesundheit) geprüft und die Ergebnisse im Umweltbericht dargestellt. Der vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplans und zur parallelen 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

#### 6.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes „Solar“ im Bereich einer aktuell als Landwirtschaft dargestellten Fläche. Das Plangebiet hat etwa eine Größe von ca. 29 ha.

#### 6.1.2 Für die Umweltprüfung relevante Fachgesetze und Fachpläne

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, der Immissionsschutz-Gesetzgebung, der Abfall- und Wassergesetzgebung und dem Bundes-Bodenschutzgesetz, wurden auch die Ziele des LEP HR sowie des Landschaftsrahmenplans des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt.

Die Bearbeitung des Umweltberichts basiert im Wesentlichen auf folgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen:

- § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- § 1a Abs. 2 BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden; Abs. 3: Verpflichtung zur Ausweisung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung).
- §§ 13 bis 17 BNatSchG: Regelungen über Eingriffe in Natur und Landschaft, Verpflichtung zu Vermeidung, Minimierung, Ausgleich Ersatz; § 18 BNatSchG: Verhältnis zum Baurecht; § 44 BNatSchG: Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten.
- § 1 BBodSchG (§ 1a Abs. 2: Bodenschutzklausel): Verpflichtung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Funktionen des Bodens.

### Baugesetzbuch

Nach § 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Ausgehend von den Vorgaben der Anlage 1 zum Baugesetzbuch werden die für die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB) ermittelten Umweltauswirkungen im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Dabei werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter zur Grundlage der Gliederung gemacht bzw., soweit sie für diese Umweltprüfung Relevanz besitzen, bei dem zum jeweiligen Belang passenden Schutzgut mitbehandelt.

### **Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz**

Gemäß § 1 BNatSchG sind die übergeordneten Ziele des Naturschutzrechts darauf ausgerichtet, Natur und Landschaft so zu schützen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Die §§ 13 bis 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regeln Eingriffe in Natur und Landschaft. Dies sind nach der Legaldefinition Veränderungen der Gestaltung oder Nutzungen von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Sind auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans Eingriffe zu erwarten, so wird nach § 18 Abs. 1 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches entschieden (s. o.).

Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes regeln Vorschriften zum Umgang mit besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten. Demnach ist es unter anderem verboten, wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten zu verletzen, zu töten oder deren Entwicklungsformen zu beschädigen oder zu zerstören, streng geschützte Arten und europäische Vogelarten während bestimmter Zeiten erheblich zu stören oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören. Für europäisch geschützte Arten gelten darüber hinaus bestimmte Bedingungen zum Erreichen von Verbotstatbeständen und möglichen Ausgleichsmaßnahmen.

Seit dem 01.06.2013 gilt das Brandenburgische Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG). Es löst das Brandenburgische Naturschutzgesetz ab und regelt die Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes. Im § 1 BbgNatSchAG werden die abweichenden Regelungen aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung sind insbesondere die Regelungen des § 6 zur Ersatzzahlung und des § 18 Abs. 2 zum Schutz bestimmter Biotope von Belang.

### **Bundes-Bodenschutzgesetz**

Regelungsziel des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist es, den Boden in der Leistungsfähigkeit seiner natürlichen Funktionen und Nutzungen aller Art zu sichern oder wiederherzustellen. Unter Beachtung der bestehenden und künftigen Anforderungen an die Nutzung des Bodens sind Gefahren für den Boden und vom Boden ausgehende Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit abzuwehren. Weiterhin müssen vorsorgebezogene Anforderungen einen dauerhaften Schutz der Funktionen des Bodens gewährleisten. Das Bundes-Bodenschutzgesetz fordert – wie auch das Baugesetzbuch – den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

### **Wasserhaushaltsgesetz / Brandenburgisches Wassergesetz**

Zweck des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.

### **Baumschutz**

Seit dem 17.12.2013 ist die Verordnung des Landkreises Teltow-Fläming zum Schutze der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile in Kraft. Als Besonderheit ist zu beachten, dass diese Verordnung nicht in den Innenbereichen der Gemeinden, im Geltungsbereich von Baumschutzsatzungen von Gemeinden gilt.

### **Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming**

Der Landschaftsrahmenplan Teltow-Fläming ist seit 1997 rechtskräftig. Die 1. Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 6 Abs. 2 BbgNatSchG ist genehmigt.

Folgende Hinweise/ Entwicklungsziele werden im Zusammenhang mit Solar benannt: Als weitere regenerative Energiequelle gewinnt die Fotovoltaik zunehmende Bedeutung. Neben Dachflächen werden für die Installation von Modulen für die Solarstromerzeugung zunehmend Freiflächen, wie auf der ehemaligen Deponie am Frankenfelder Berg, im Bereich ehemaliger Rieselfelder der Stadt Luckenwalde, auf Konversionsflächen, aber auch auf bisher landwirtschaftlich genutzten Standorten, vorgesehen. In diesen Fällen sind insbesondere Auswirkungen auf die Pflanzen- und Tierwelt und das Landschaftsbild zu prüfen und im Rahmen der Genehmigung sowie der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen.

Der LRP stellt das Plangebiet als offenlandgeprägten Raum dar und sieht für das Plangebiet folgende Ziele vor:

- Nachrangige Aufwertung von Ackerfluren
- Nachrangige Aufwertung von überwiegend intensiv genutzten Grünflächen
- Erhalt von Flächen mit hoher Grundwasserneubildung
- Schutz von Böden mit hoher bis sehr hoher Wind- und Wassererosionsgefährdung
- Erhalt und Aufwertung von Landschaftsteilen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung

### **Flächennutzungsplan (FNP) und Landschaftsplan (LP)**

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Dahmetal stellt die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dar.

Der Landschaftsplan für die Stadt Dahme und die Gemeinden Ihlow und Dahmetal stellt die Flächen als Landwirtschaftsfläche dar.

Im Landschaftsplan - Entwicklungskonzept des Amtes werden für das Plangebiet folgende Entwicklungsziele benannt:

- Schutz vor Winderosion
- Erhalt von Flächen mit hoher GW-Neubildung
- Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit

## 6.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<b>Fläche/ Boden</b>	Es werden etwa 29 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant. Ebengleiche Fläche wird mit Photovoltaikanlagen bebaut.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Die Gefahr von Verdichtungen des Bodens während der Bauphase kann nicht vollständig ausgeschlossen werden.  Anlagebedingt: Da anthropogene Vorprägung (Intensivacker) vorliegt, ist im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mit keiner weiteren Beeinträchtigung zu rechnen. Ein Funktionsverlust durch Versiegelung und Verdichtung wird nur in den Bereichen der Betriebsgebäude wie z.B. den Wechselricht-erhäuschen auftreten, da sich das gesamte Plangebiet zu einer extensiven Grünfläche entwickeln wird. Somit bleibt der Großteil des Sondergebietes unversiegelt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sparsamer Umgang mit Boden durch Vermeidung von Totalversiegelungen (Wartungswege wasserdurchlässig gestalten)</li> <li>• Schutz des Bodens vor Erosion sowie Verdichtung durch rasche ingenieurbiologische Maßnahmen nach Bauabschluss in den einzelnen Bauabschnitten</li> <li>• Beschränkung des Baustellenverkehrs</li> <li>• Lagerung des Mutterbodens in unmittelbarer Nähe</li> <li>• Extensive Grünfläche unter den Solarmodulen</li> </ul>
<b>Natura 2000 Gebiete</b>	Europäische Schutzgebiete liegen für das Gebiet und seine nähere Umgebung nicht vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
		Basiszustand des Schutzgutes unverändert.		
<b>Wasser</b>	Laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Teltow-Fläming weist das Plangebiet einen Grundwasserflurabstand von > 5 - 10m auf. Damit liegt eine hohe Grundwassergefährdung vor.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert	Baubedingt: Baubedingte Auswirkungen treten bei ordnungsgemäßer Handhabung und Einhaltung der Schutzvorschriften voraussichtlich nicht ein.  Anlagenbedingt: Im Plangebiet wird die Versickerungsfähigkeit verbessert, da unter den Solarmodulen Extensivgrünland entsteht.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung der Versickerung von oberflächlich anfallenden Niederschlagswasser</li> <li>• geringe Versiegelung im Gebiet</li> </ul>
<b>Klima und Lufthygiene</b>	Die Plangebietsfläche wird den Sonstige Kaltluftentstehungsgebieten mit mittlerer bis hoher Kaltluftproduktivität (Acker) zugeordnet und weist damit eine klimaökologische Bedeutung auf.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert	Baubedingt: Es kann zeitweise zu Emissionen in Form von Staub und Schadstoffen durch Baustellenverkehr und -maschinen kommen.  Anlagenbedingt: Freiflächen-PV-Anlagen sind ein Beitrag zur Klimawende.  Die Aufständigung der Solarmodule kann eine geringfügige	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung von Extensivgrünland (unter den Solarmodulen)</li> </ul>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			Veränderung des Kleinklimas bewirken. Der tatsächliche Versiegelungsgrad bei Photovoltaikanlagen ist jedoch gering, sodass die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion unerheblich sind. Die landwirtschaftlichen Emissionen gehen währenddessen zurück.	
<b>Tiere und Pflanzen</b>	Das Plangebiet umfasst intensive Landwirtschaftsflächen.  Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans werden durch die Firma Siedlung & Landschaft Arten-schutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht wurde ergänzt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Im Rahmen der Aufstellung des Bauungsplans werden durch die Firma Siedlung & Landschaft Arten-schutzrechtliche Untersuchungen vorgenommen und ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Der Umweltbericht wurde ergänzt. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweise geschützter und/oder gefährdeter Arten sind im Plangebiet nicht bekannt.</li> <li>• Avifauna: vermutlich Vorkommen der Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Regelungen der Bauzeiten: Sämtliche Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Bereich möglicher Vorkommen von Brutvogelarten sind außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.</li> <li>• Anlagen von Extensivflächen für die Feldlerche</li> <li>• Die biologische Vielfalt wird sich durch die Extensivierung der vormals intensiv genutzten Ackerfläche verbessern.</li> </ul>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
<b>Landschaftsbild</b>	Beim Schutzgut Landschaftsbild werden die Hauptkriterien `Vielfalt`, `Natürlichkeit` und `Eigenart` bewertet. Der offenlandgeprägte Raum ist strukturarm und eben. Aufgrund der Nutzung als intensive Landwirtschaftsfläche und durch benachbarte anthropogene Nutzung (Wind/ Kiesabbau) ist das Landschaftsbild eingeschränkt.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Baubedingt: Die Baustelleneinrichtungen haben zeitlich befristete Auswirkungen auf die Erlebbarkeit des Landschaftsbildes.  Anlagenbedingt: Mit der Errichtung der Photovoltaikanlage geht eine technische Überprägung des Landschaftsbildes einher.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgleich des Eingriffs in das Landschaftsbild durch Entwicklung von Dauergrünland</li> </ul>
<b>Mensch (Lärm, Immissionen, Erholung, etc.)</b>	Die Fläche befindet sich etwa 1,4 km entfernt der Ortslage Liedekahle. Immissionen sind daher ausgeschlossen.  Die Erholungseignung des Plangebietes ist gegenwärtig bereits durch benachbarte anthropogene Nutzung eingeschränkt. Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	In der Bauphase kommt es bei der Anlieferung der Anlagenteile zeitweise zu Emissionen in Form von Lärm, Staub und Abgasen.  Anlagenbedingt: Die Fläche erfährt eine technische Überprägung.  Durch den geplanten Betrieb kommt es nicht zur Entstehung von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen, Abfall oder Abwässern. Mit Emissionsauswirkungen durch die	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitlich befristete Zunahme des Verkehrs durch Anlieferung und damit der Lärm- und Abgasemissionen</li> <li>• Reflexionen (in Nahbereich)</li> </ul>

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

Schutzgut	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen baubedingt / betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
			geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nur im Hinblick auf mögliche Reflexionen zu rechnen. Aufgrund der Entfernung zu Ortslagen und Straßen ist nicht mit Beeinträchtigungen zu rechnen.	
<b>Kultur- und andere Sachgüter</b>	Besonders schützenswerte Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert.	Bei Durchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Schutzgutes unverändert. Es sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.	Es ist keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme notwendig.

Umweltaspekt	Basisszenario	Veränderung des Basiszustandes bei Nichtdurchführung der Planung	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung  Beeinträchtigungen  Baubedingt/Betriebsbedingt	Mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Dahmetal  
im Bereich „Sondergebiet Solarpark – Liedekahle-Kehlkeutenfeld“  
Begründung mit Umweltbericht

<b>Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Baubedingt erzeugte Abfälle sind entsprechend der gesetzlichen Normen zu entsorgen. Aufgrund der Art der baulichen Nutzung werden keine Abfälle erzeugt. Nach Aufgabe der Solarnutzung werden die baulichen Anlagen ordnungsgemäß abgebaut und entsprechend verwertet.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
<b>Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Solche Risiken sind nicht zu erwarten, da mit dieser Bauleitplanung keine Vorhaben vorbereitet werden, bei denen mit Unfällen oder Katastrophen zu rechnen ist.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
<b>Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Eine Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nicht zu erwarten	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.
<b>Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels</b>	Eine Nutzung des Plangebietes erfolgte als intensive Landwirtschaftsfläche.	Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der Basiszustand des Umweltaspektes unverändert.	Pauschal lässt sich sagen, dass durch die Nutzung von Solarenergie keine CO <sub>2</sub> -Emissionen entstehen werden und das Vorhaben zur Reduzierung von Schadstoffen führt.	Es sind keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

### **6.3 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung**

Das Vorhaben hat insgesamt geringe bis mittlere Umweltauswirkungen, die durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich vertretbar sind.

### **6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Es handelt sich um konkrete Vorhaben zur Entwicklung einer intensiven Landwirtschaftsfläche zur Freiflächen-Solaranlage. Daher stehen keine Alternativen zur Verfügung.

### **6.5 Zusätzliche Angaben**

#### **6.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung**

Die Bestandserfassung und -bewertung einschließlich Prognose der Umweltauswirkungen erfolgte verbal-argumentativ, unter Beachtung von (rechtlichen) Planungsvorgaben, durch die Auswertung vorliegender Datengrundlagen sowie durch die Einholung von Informationen von Fachbehörden.

Zum Zeitpunkt der Planaufstellung lagen für die Maßstabs- und Untersuchungsebene des Flächennutzungsplanes keine nennenswerten Schwierigkeiten und Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben vor. Kenntnislücken, z.B. beim Arten- und Immissionsschutz, sind auf der nachfolgenden Planungsebene abschließend auszuräumen.

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Geoinformationssystem Brandenburg
- Fachinformationssystem LfU Brandenburg
- Fachinformationssystem BLDAM
- LRP Teltow Fläming
- Flächennutzungsplan/Landschaftsplan Dahmetal
- Örtliche Geländeerhebungen

Zu Ermittlung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ sowie die HVE angewandt.

Ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten erfolgt durch die Firma Siedlung & Landschaft unter Anwendung von der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Methode.

#### **6.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung einschließlich Ausgleichsmonitoring**

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind konkrete Maßnahmen benannt. Ein Monitoring ist insbesondere im Hinblick auf den Artenschutz und Anpflanzungen im Rahmen der Vorhabengenehmigungen zu veranlassen. Die Überprüfung erfolgt durch die zuständige Naturschutzbehörde.

### **6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Der Bebauungsplan „Solarpark Liedekahle-Kehlkeutenfeld“ dient der Umwandlung einer Landwirtschaftsfläche zum Sondergebiet Solar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert und den Zielen angepasst.

Die Baumaßnahmen verursachen Eingriffe, die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt werden und für die Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bilanzieren sind.

Umwelterhebliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben sind nicht zu erwarten. Bei den Umweltbelangen Fläche, Boden und Wasser sind durch die Entwicklung von Extensivgrünland eine Verbesserung der Funktionen zu erwarten. Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Arten/Biotope entstehen durch den Verlust von Lebensraum. Während der Bauphase sind durch die zu erwartenden Lärm- und Schadstoffbelastungen temporäre Beeinträchtigungen für den Umweltbelang Mensch/Erholung zu erwarten. Während der Bauphase sind für den Umweltbelang Grundwasser Beeinträchtigungen durch Unfälle nicht auszuschließen. Für den Umweltbelang Klima sind keine bedeutsamen Veränderungen zu erwarten. Kultur- und Sachgüter im sind im Gebiet nicht bekannt.

## 7 Verfahren

Beschluss zu 1. Änderung des FNP \_\_\_\_\_ 18.04.2024

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB \_\_\_\_\_

Frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB \_\_\_\_\_

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB \_\_\_\_\_

Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB \_\_\_\_\_

Der Verfahrensstand bzw. die dazugehörigen Daten werden im weiteren Verfahren ergänzt.

## 8 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176, ber. Nr. 214) m.W.v. 07.07.2023
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28])
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 5])
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) m.W.v. 03.08.2023
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, Nr. 28)